

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Pflegevermittlung Schweiz GmbH

1. Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Verträge, welche die PFLEGEVERMITTLUNG SCHWEIZ GmbH (nachfolgend „Pflegevermittlung Schweiz“) im Rahmen von Kundenverträgen eingeht. Die vorliegenden AGB treten mit Abschluss eines Vermittlungsauftrages gegenüber der Pflegevermittlung Schweiz in Kraft, wobei dieser Auftrag mündlich, schriftlich oder digital abgegeben werden kann. Stets trifft dies bei Abschluss eines schriftlichen Vermittlungsvertrages zu. Die Gültigkeit dieser AGB wird von sämtlichen Vertragspartnern (Kunden der Pflegevermittlung Schweiz sowie alle weiteren Vertragspartnern) anerkannt.

2. Inhalt der Vermittlung

Als Inhaberin einer staatlichen Bewilligung (SECO-Bewilligung) zur Vornahme grenzüberschreitender privater Arbeitsvermittlung hält sich die Pflegevermittlung Schweiz vollumfänglich an die jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere betätigt die Pflegevermittlung Schweiz sich zu keinem Zeitpunkt als Personalverleiherin oder direkte Arbeitgeberin der durch sie vermittelten ArbeitnehmerInnen.

3. Branchenbereich der Vermittlung

Als gewerblicher Personalvermittler vermittelt die Pflegevermittlung Schweiz Personal sowohl für medizinische und pflegerische Berufe, als auch für den Haushalts- und Betreuungsbereich für nicht-medizinische Tätigkeiten. Die Auswahl der vorgestellten KandidatenInnen erfolgt anhand von Anforderungsprofilen, welche vom Vertragspartner vorgängig autorisiert werden.

4. Erfolgreiche Vermittlung

Erfolgreich ist die Vermittlung, wenn ein/e durch die Pflegevermittlung Schweiz vorgeschlagener ArbeitnehmerIn in ein Arbeitsverhältnis mit einem Kunden der Pflegevermittlung Schweiz eintritt, bzw., wenn der Kunde gegenüber der Pflegevermittlung Schweiz seine Absicht erklärt, mit dem/der vermittelten ArbeitnehmerIn in ein Arbeitsverhältnis einzutreten. Damit wird der Kunde oder die betreuungsbedürftige Person, sofern diese nicht mit dem Kunden identisch ist, zum Arbeitgeber. Diesem stehen entsprechende Weisungsbefugnisse zu und der/die ArbeitnehmerIn wird in seine Betriebsorganisation integriert.

Dies gilt als erfolgreiche Vermittlung und begründet damit eine Honorarverpflichtung des Vertragspartners gegenüber der Pflegevermittlung Schweiz. Es ist dabei unerheblich, ob der/die vermittelte ArbeitnehmerIn direkt vom Kunden der Pflegevermittlung Schweiz oder durch einen Dritten (etwa auch im Rahmen von Personalverleih) angestellt wird.

5. Umfang der Vermittlung

Entsprechend ihrem konkreten Auftrag kann die Pflegevermittlung Schweiz im Rahmen der Personalvermittlung folgende Rekrutierungs- und Selektionsarbeiten erbringen:

- Bedarfsabklärung sowie Erstellung eines Anforderungsprofils sowie der daraus abgeleiteten Evaluation der Stellenanforderungen



- Suche geeigneter KandidatenInnen in eigenen Datenbanken, auf Arbeitsmarkt-Portalen im In- und Ausland sowie durch Schaltung von Inseraten in geeigneten Medien, inkl. Social-Media
- Kontaktierung und Vorselektion geeigneter KandidatenInnen
- Beurteilung beruflicher und persönlicher Fähigkeiten und Kenntnisse der KandidatenInnen, Abgleich mit dem Anforderungsprofil
- Erstellung und Aktualisierung von Bewerberdossiers sowie Video-Präsentationen
- Durchführung von Erst-Interviews und Testverfahren
- Einholung und Überprüfung von Referenzen und Zeugnissen
- Bei KandidatenInnen aus dem Ausland: Vorabklärung betreffend Arbeitsbewilligung
- Vermittlung oder Durchführung von Vorstellungsgesprächen mit dem Kunden / Vertragspartner
- Information über den elektronischen Zugang für die Erstellung eines individuellen Muster-Arbeitsvertrages durch den Kunden / Vertragspartner
- Absagen an nicht berücksichtigte KandidatenInnen

Wird ein Vermittlungsvertrag durch entsprechende individuelle Absprache zwischen dem Kunden und der Pflegevermittlung Schweiz erweitert, bietet die Pflegevermittlung Schweiz im Rahmen der Vermittlung zusätzliche Selektionsleistungen wie etwa psychologische Test- und Auswahlverfahren an. Diese zusätzliche Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.

Sofern der Kunde / Vertragspartner das durch die Pflegevermittlung Schweiz vermittelte Personal direkt anstellt und über die Vermittlung hinaus Unterstützung für administrative oder pflegerische Aufgaben wünscht, kann die Pflegevermittlung Schweiz dem Kunden / Vertragspartner dafür geeignete Dritte benennen. Sämtliche Dienstleistungen ausserhalb der eigentlichen Vermittlungstätigkeit erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden / Vertragspartners und werden durch die Pflegevermittlung Schweiz unentgeltlich erbracht.

Die Pflegevermittlung Schweiz kann zudem geeignete Unternehmen benennen, die in der Schweiz zum Personalverleih oder zum Payrolling berechtigt sind, sofern dies vom Kunden / Vertragspartner ausdrücklich verlangt wird. Auch dies geschieht durch die Pflegevermittlung Schweiz nur auf besonderen Wunsch des Kunden / Vertragspartners und erfolgt in diesem Falle unentgeltlich.

6. Entgelt für die Vermittlung (Honorar)

a) Allgemeines

Kommt auf Basis des Vermittlungsauftrages sowie bei vertragsgemäss erbrachter Vermittlung durch die Pflegevermittlung Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden / Vertragspartner und einem/r vermittelten KandidatIn zustande, ist durch den Kunden / Vertragspartner das vereinbarte Honorar geschuldet. Das Honorar ist in seiner Höhe abhängig vom Brutto-Jahresgehalt des zuerst vermittelten Arbeitnehmenden (sozialversicherungspflichtiger Lohn, inkl. Naturallohn). Es basiert (auch bei Teilzeit) immer auf einer 100%-Anstellung mit mindestens 42 Wochenstunden. Das Honorar bleibt in seiner Höhe unverändert und wird auch nicht erhöht, wenn eine nötige Veränderung des Anforderungsprofils den Einsatz von mehr als einer Person erforderlich macht.

b) Höhe des Honorars, Beendigung, Minimalhonorar

Bei einem jährlichen Brutto-Lohn

- bis CHF 40'000 monatliche Rate CHF 800
- bis CHF 50'000 monatliche Rate CHF 900
- über CHF 50'000 monatliche Rate CHF 1'000

Zusätzlich zum Honorar ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (von derzeit 7,7%) geschuldet.



Wurden zwölf monatliche Raten geleistet, verringert sich unser Honorar um 50%.

Wir gewähren diesen Treuerabatt, damit allen Kunden der Pflegevermittlung Schweiz die Möglichkeit gegeben werden kann, auf lange Sicht auf eine bezahlbare und qualifizierte Betreuungslösung sowie auf unsere Vermittlungsleistungen zurückgreifen zu können.

Wird der Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden / Vertragspartner und dem/der vermittelten ArbeitnehmerIn beendet, verzichtet die Pflegevermittlung Schweiz nach Ende des Arbeitsvertrages auf weitere Honorarraten, sofern seitens der Pflegevermittlung Schweiz keine ersatzweise Neuvermittlung vorgesehen ist. Geschuldet wird in diesen Fällen ein Mindesthonorar von CHF 3'600 (zzgl. 7,7% Mwst.).

Das Mindesthonorar von CHF 3'600 ist in folgenden Fällen nicht geschuldet:

- Verbesserung des Gesundheitszustandes der betreuten Person mit der Möglichkeit eigenständiger Lebensführung im eigenen Haushalt ohne Betreuung (ausser Spitex)
- Eintritt der betreuten Person in ein Spital oder einer Reha-Einrichtung mit einer erwarteten Dauer von mindestens 90 Tagen
- Unmöglichkeit häuslicher Betreuung infolge Krankheit oder Unfall in Verbindung mit dem dauernden Übertritt in ein Alters- oder Pflegeheim
- Ableben der betreuten Person

Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen mit dem letzten Arbeitsmonat der zuletzt angestellten Betreuungsperson.

Werden eine oder mehrere durch die Pflegevermittlung Schweiz vermittelte/n Betreuungsperson/en innerhalb der Familie des Kunden / Vertragspartners weiterbeschäftigt, so beendet dies nicht die Honorarzahlpflicht.

c) Honorarpflichtige Spezialfälle

Wird ein vom Kunde / Vertragspartner abgelehnte/r KandidatIn innerhalb von 12 Monaten nach Präsentation der Bewerbungsunterlagen vertraglich angestellt, ist das Honorar in dem oben aufgeführten Umfang geschuldet. Dies gilt unabhängig von den Gründen, die zum Arbeitsverhältnis geführt haben und auch dann, wenn es sich um eine andere als die ursprünglich vorgesehene Stelle handelt. Das Honorar wird ebenso geschuldet, wenn ein/e von der Pflegevermittlung Schweiz vorgeschlagene/r KandidatIn von sich aus Kontakt mit dem Kunden / Vertragspartner aufnimmt oder eine Drittperson diese/n KandidatenIn vorschlägt. Die Honorarpflicht besteht auch, wenn ein/e KandidatIn durch den Kunden / Vertragspartner weitervermittelt wird und die Anstellung durch einen Dritten erfolgt.

d) Kostenlose Vermittlung von Ersatzkandidaten

Durch die Pflegevermittlung Schweiz werden dem Kunden / Vertragspartner kostenlos ErsatzkandidatenInnen vorgeschlagen, wenn eine der nachstehenden Bedingungen vorliegt:

- ein befristet geschlossenes Arbeitsverhältnis wird nicht verlängert
- ein vermittelter Arbeitnehmender kündigt die Stelle vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder tritt die Stelle überhaupt nicht an
- wichtige Gründe verunmöglichen die Fortführung des Arbeitsverhältnisses für den Kunden / Vertragspartner oder auch für den Arbeitnehmenden



- ein Arbeitnehmender wird für mehr als fünf Tage arbeitsunfähig und es liegt darüber ein glaubhaftes ärztliches Attest vor
- ein Arbeitnehmender bezieht Ferien und muss vertreten werden
- es ergeben sich aufgrund neuer Umstände andere Anforderungen an Art und Umfang der Beschäftigung oder an die erforderliche Mitarbeiter-Qualifikation

In all diesen Fällen weist die Pflegevermittlung Schweiz dem Kunden / Vertragspartner binnen sieben Arbeitstagen geeignete ErsatzkandidatenInnen nach; dies unabhängig davon, wie oft ein solcher Fall eintritt.

Einzig bei einer unzumutbaren Arbeitssituation beim Kunden / Vertragspartner oder bei einer unüblich häufigen und nicht begründbaren Personalfluktuaton behält sich die Pflegevermittlung Schweiz das Recht vor, die Vorstellung von ErsatzkandidatenInnen abzulehnen und die Zusammenarbeit mit dem Kunden / Vertragspartner zu beenden.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der Pflegevermittlung Schweiz sind innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Beanstandungen müssen schriftlich und innerhalb von 5 Werktagen nach dem Rechnungsempfang erfolgen, andernfalls gilt der in Rechnung gestellte Betrag als anerkannt. Erfolgen nach Ablauf der Zahlungsfrist nötige Mahnungen, können diese Mahngebühren von CHF 20 (zzgl. Mwst.) je Einzelfall nach sich ziehen.

Das geschuldete Honorar wird in monatlicher Staffelung fällig, erstmals mit Arbeitsaufnahme des/der vermittelten ArbeitnehmerIn. Das geschuldete Honorar berechnet sich nicht aufgrund einer taggenauen Abrechnung. Vielmehr erfolgt der Rechnungslauf zweimal im Monat, jeweils zur Mitte und am Ende eines jeden Monats.

8. Eigentum an den Vermittlungsunterlagen, Geheimhaltung

Bis zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem vermittelten Arbeitnehmenden verbleibt das Eigentum sämtlicher Vermittlungsunterlagen (Bewerbungsunterlagen, CV, weitere Dokumente) bei der Pflegevermittlung Schweiz. Der Kunde / Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, die schriftlichen Unterlagen weder zu kopieren noch sonst Dritten zugänglich zu machen. Unterlagen über KandidatenInnen, mit denen kein Vertrag zustande kommt, sind zu vernichten.

Referenzauskünfte dürfen nur nach Freigabe durch die Pflegevermittlung Schweiz vorgenommen werden.

9. Haftung / Haftungsausschluss

Die Pflegevermittlung Schweiz haftet für gehörige Erfüllung des Vermittlungsauftrages. Selektion und Nachweis vermittelbarer KandidatenInnen erfolgt unter Wahrung der nötigen Sorgfalt.

Die Auswahl aus dem Kreis der nachgewiesenen KandidatenInnen erfolgt ausschliesslich im Rahmen der Kompetenz und Verantwortung des Kunden / Vertragspartners.

Die Übernahme jeglicher weiteren Verantwortung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Pflegevermittlung Schweiz lehnt jede Haftung ab für die folgende Fälle:

- Nichtzustandekommen eines Anstellungsvertrages innerhalb des geplanten Zeitrahmens oder wegen Verschulden oder Krankheit des ausgewählten Arbeitnehmenden
- Ungenügende Sorgfalt beim Verrichten der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmenden



- Schäden aus Arbeitsvertragsverletzungen des Arbeitnehmenden sowie ausservertragliche oder strafrechtliche Schädigungen
- Jegliche Schäden, die sich aus der Zusammenarbeit mit durch die Pflegevermittlung Schweiz benannten Partnerunternehmen oder aufgrund der Verwendung zur Verfügung gestellter Musterdokumente ergeben.

10. Datenschutz

Die Pflegevermittlung Schweiz erhebt von den zu vermittelnden KandidatenInnen und ihren Kunden / Vertragspartnern bestimmte, auch personenbezogene, Daten. Diese dienen einzig der Vermittlungstätigkeit und der stetigen Verbesserung der Leistungen der Pflegevermittlung Schweiz. Soweit diese nicht für die Erfüllung des Vermittlungsauftrages erforderlich sind, werden solche Daten streng vertraulich behandelt und keinesfalls an Dritte weitergegeben. Ist in Ausnahmefällen eine Weitergabe erforderlich, benötigt die Pflegevermittlung Schweiz dafür vorgängig eine Einwilligung der KandidatenInnen oder seiner Kunden / Vertragspartner.

Für die Datenübertragung zwischen dem Kunden / Vertragspartner, dem/der KandidatenInnen mit der Pflegevermittlung Schweiz werden gängige Kommunikationsmittel wie E-mail oder Internet genutzt. Dabei werden nur Übermittlungsmedien benutzt, welche die jeweils aktuell empfohlenen oder vorgeschriebenen Sicherheitsstandards einhalten. Dennoch kann die Pflegevermittlung Schweiz keinerlei Haftung übernehmen bei unerlaubtem / widerrechtlichem Zugriff auf die Daten durch Dritte, ebenso wenig bei technisch bedingtem Verlust von Datensätzen.

Die im Rahmen der Datenerhebung erfolgte Einwilligung des Kunden / Vertragspartners in die Verwendung personenbezogener Daten kann jederzeit durch postalische Erklärung oder per E-mail sofort widerrufen werden.

11. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese AGB können jederzeit geändert werden, Änderungen gegenüber dem Kunden / Vertragspartner gelten jedoch erst mit dessen ausdrücklicher Genehmigung.

12. Salvatorische Klausel

Bei Ungültigkeit einer Bestimmung dieser AGB bleibt die restliche Wirksamkeit der AGB unberührt.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden / Vertragspartner, dem Arbeitnehmenden sowie der Pflegevermittlung Schweiz gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt der Sitz der Pflegevermittlung Schweiz.